

Vfg Nr. 81/2005 geändert durch Vfg Nr. 3/2007 (Inkrafttreten: 1. Februar 2007)

Amateurfunkdienst; Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen

Gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend die Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen von der Bundesnetzagentur festgelegt und veröffentlicht.

1 Allgemeines

Die Amateurfunkprüfungen werden von benannten Außenstellen (Prüfungsaußenstellen) der Bundesnetzagentur organisiert und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Prüfungen an externen Prüfungsorten sind mit der regional zuständigen Prüfungsaußenstelle zu vereinbaren. Die Bundesnetzagentur legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest und lädt die zugelassenen Bewerber zur Prüfung ein.

Vor dem Beginn der Prüfung wird die Anwesenheit und Identität mittels Personalausweis oder Reisepass der Bewerber festgestellt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt. Bei Minderjährigen kann ersatzweise die Vorlage eines Kinderausweises oder Reisepasses mit entsprechendem Kindereintrag und Lichtbild erfolgen.

Erscheint der Bewerber unentschuldigt nicht zur Prüfung, gilt dies als Antragsrücknahme, der Antrag auf Erteilung des Amateurfunkzeugnisses oder einer Bescheinigung nach bestandener Prüfung wird abgelehnt. Erscheint der Bewerber entschuldigt nicht zur Prüfung oder erklärt der Bewerber vor Beginn der Prüfung glaubhaft, dass er sich auf Grund körperlicher Beschwerden nicht dazu in der Lage fühlt an der Prüfung teilzunehmen, gilt die Prüfung als nicht angetreten. In diesem Fall erhält der Bewerber kostenfrei eine neue Einladung.

Tritt der Bewerber nach der Bekanntgabe von Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der Höraufnahme in einem oder in mehreren Prüfungsteilen von der Prüfung zurück, gelten die betroffenen Prüfungsteile und das Gesamtergebnis der Prüfung als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung können entsprechend § 5 Abs. 3 AFuV wiederholt werden. Die freiwillige Zusatzprüfung (Morseprüfung) kann nur vollständig als erneute Zusatzprüfung wiederholt werden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Die Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ständig zu beaufsichtigen.

2 Prüfungsablauf, Prüfungshilfsmittel, Täuschung und Störung

Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, erlaubte Hilfsmittel und die Verfahrensweise bei Täuschungsversuchen und Störungen unterrichtet. Prüfungsteilnehmer, die unzulässige Hilfsmittel benutzen, zu täuschen versuchen oder zu einem Täuschungsversuch eines anderen Prüfungsteilnehmers Beihilfe leisten, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die den Prüfungsablauf stören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorsitzende. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

3 Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen werden mit Multiple-Choice-Fragebögen durchgeführt. Als Hilfsmittel dürfen nur das Schreibgerät, ein nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Textspeicher und die weiteren bei der Prüfung zur Verfügung gestellten Hilfsmittel benutzt werden.

Die Prüfungsdauer, die Anzahl der Fragen und die Punktzahl pro Frage betragen im Prüfungsteil

Technische Kenntnisse für Klasse A:	90 Minuten, 51 Fragen, 2 Punkte je Frage
Technische Kenntnisse für Klasse E:	60 Minuten, 34 Fragen, 3 Punkte je Frage
Betriebliche Kenntnisse für die Klassen A und E:	60 Minuten, 34 Fragen, 3 Punkte je Frage
Kenntnisse von Vorschriften für die Klassen A und E:	60 Minuten, 34 Fragen, 3 Punkte je Frage

Zwischen den Prüfungsteilen ist jeweils eine Pause einzulegen.

3.1 Prüfungsunterlagen

Zu jedem Prüfungsfragebogen wird ein Antwortbogen ausgeteilt, aus dem die Anzahl der Fragen, die Bearbeitungszeit und weitere Hinweise zur Prüfung ersichtlich sind. Für den Prüfungsteil „Technische Kenntnisse“ werden außerdem eine Formelsammlung und Entwurfspapier für Berechnungen ausgeteilt. Sonstige Unterlagen oder Notizblätter dürfen während der Prüfung nicht verwendet werden.

3.2 Prüfungsablauf

Der Prüfungsteilnehmer hat die Nummer des Prüfungsfragebogens sowie seinen Namen, den Prüfungsort und das Datum im Antwortbogen einzutragen. Anschließend ist in der vorgegebenen Bearbeitungszeit der Antwortteil des Antwortbogens auszufüllen. Die Prüfungsfragebögen und die Formelsammlung dürfen nicht beschriftet werden. Antwortbogen, Prüfungsfragebogen, Formelsammlung und Entwurfspapier sind spätestens nach Ablauf der vorgegebenen Prüfungsdauer beim Prüfungsausschuss abzugeben. Nach der Abgabe darf der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum leise verlassen, wenn eine Störung der anderen Prüfungsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Antwortbögen werden vom Prüfungsausschuss ausgewertet.

3.3 Ergebnis der Prüfung / mündliche Nachprüfung

Die für das Bestehen der Prüfung zu erreichende Punktzahl beträgt bei jedem Prüfungsteil jeweils 75 von 102 erreichbaren Punkten. Sofern bei dem jeweiligen Prüfungsteil nur 69 bis 74 Punkte erreicht werden, kann der Bewerber in dem Prüfungsteil mündlich nachgeprüft werden. Die Entscheidung über die Nachprüfung trifft der Prüfungsvorsitzende. Berechnungen auf dem Entwurfspapier werden bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Der Vorsitzende teilt den Prüfungsteilnehmern das Prüfungsergebnis nach Ende der Prüfung mit. Prüfungsteilnehmer, die nur an einzelnen Prüfungsteilen teilnehmen, können nach Auswertung ihrer Prüfungsteile vom Ergebnis unterrichtet werden, wenn der Prüfungsablauf hierdurch nicht gestört wird.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung seines Prüfungsergebnisses oder ein Amateurfunkzeugnis, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich abgelegt wurden. Prüfungsteilnehmern kann die Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten auf schriftlichen Antrag bei der Bundesnetzagentur gewährt werden.

4 Freiwillige Zusatzprüfung (Hören und Geben von Morsezeichen)

Der Nachweis für das Hören von Morsezeichen kann gruppenweise durchgeführt werden. Es können drei verschiedene Geschwindigkeits- und Pausenmodi gewählt werden (siehe Punkt 2 der Verfügung Nr. 10/2005, Amtsblatt der Reg TP Nr. 7 vom 20.04.2005, S. 536). Vor der Höraufnahme wird ein Probetext in der gewählten Geschwindigkeit für die Dauer von etwa einer Minute zum Einhören und Einpegeln der Höreinrichtungen der Bewerber gegeben. Spätestens nach dem Probedurchgang muss sich der Prüfungsteilnehmer für eine der Varianten entscheiden. Die Niederschrift erfolgt auf einem Prüfungsformblatt, das mit Name, Datum, Prüfungsort und der gewählten Geschwindigkeit zu versehen ist.

4.1 Hören von Morsezeichen

Die Höraufnahme der Morsezeichen erfolgt mit einem Prüfungstext von 3 Minuten Dauer und gleichzeitigem Niederschreiben in gut lesbarer Handschrift. Nach Ende des Prüfungstextes hat der Prüfungsteilnehmer 3 Minuten Zeit bis zur Abgabe für die Durchsicht und Kontrolle der Lesbarkeit seiner Niederschrift. Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn nicht mehr als 4 Zeichen falsch oder ausgelassen sind. Für Bewerber, die diesen Prüfungsteil nicht beim ersten Durchgang bestehen, ist ein zweiter Versuch möglich.

4.2 Geben von Morsezeichen

Abgabe eines Prüfungstextes in Morsezeichen unter Verwendung einer Morsetaste, mit der mechanisch oder elektronisch die Morsezeichen per Handabgabe erzeugt werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die das Erzeugen von Morsezeichen ohne aktive Kenntnis des Morsecodes zulassen. Die Verwendung eigener Tasten ist möglich, wenn diese mit Bananenstecker (4 mm) anschließbar sind.

Zu geben ist ein schriftlich vorgelegter Klartext oder ein amateurfunkbezogener Text in einer Morsegeschwindigkeit von mindestens 5 Wörtern zu je 5 Zeichen pro Minute oder in der Geschwindigkeit, die beim Hören von Morsezeichen gewählt wurde, mit einer Dauer von längstens 3 Minuten. Der Prüfungsteil

ist bestanden, wenn bei Einhaltung der gewählten Geschwindigkeit nicht mehr als 4 unkorrigierte Fehler festgestellt wurden.

4.3 Prüfungsergebnis

Die freiwillige Zusatzprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsvorsitzenden. Der Prüfungsteilnehmer erhält nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung mit Angabe der gewählten Geschwindigkeit und auf Antrag einen entsprechenden Eintrag in die Zulassungsurkunde.

5 Prüfungsdurchführung für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen bei der Prüfungsdurchführung zu gewähren. Die Behinderung ist mit der Antragstellung zur Prüfung schriftlich nachzuweisen. Über die Art und den Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Bundesnetzagentur.

Behinderten Menschen, die gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern wesentlich benachteiligt sind, werden ihrer Behinderung entsprechende angemessene Erleichterungen gewährt. Die erbrachten Leistungen müssen aber derart sein, dass die in § 4 AFuV und den Folgebestimmungen geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten ausreichend nachgewiesen sind. Dies gilt auch für die freiwillige Zusatzprüfung.

Bei der Abgabe des Antrags zur Amateurfunkprüfung muss der betreffende Antragsteller ein ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen, aus dem Art und Umfang der Behinderung, auch ohne medizinische Vorbildung verständlich, ersichtlich sind.

Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung und die zu gewährenden Erleichterungen trifft der Prüfungsvorsitzende nach Kenntnisnahme des Attests oder des vergleichbaren Nachweises und gegebenenfalls nach einem persönlichen Gespräch mit dem betreffenden Prüfungsteilnehmer. Bei den schriftlichen Prüfungsteilen ist je nach Fall z.B. auch eine Einzelprüfung möglich, die gegebenenfalls auch mündlich abgenommen werden kann.

Gründe

In der Mitteilung Nr. 87/2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/2005 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 20. April 2005 wurde der Entwurf über die **Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen** veröffentlicht. Den betroffenen Kreisen wurde Gelegenheit gegeben, zu dem vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.

Insgesamt gingen zwei Stellungnahmen ein.

Die Auswertung der Kommentare durch die Bundesnetzagentur (vormals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) hat folgendes Ergebnis erbracht.

Vortrag:

In einer Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, dass die Einzelheiten zu den Amateurfunkprüfungen in der Amateurfunkverordnung (AFuV) selbst geregelt werden müssten.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gemäß § 5 Abs. 5 AFuV sind die Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen von der Bundesnetzagentur festzulegen und zu veröffentlichen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Anhörung.

Ergebnis:

Die Regelung bleibt unverändert.

Vortrag:

In einer Stellungnahme wird die Übernahme von Prüfungsteilen durch Amateurfunkverbände gewünscht. In der anderen Stellungnahme wird die alleinige Verantwortlichkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Prüfungen befürwortet. Inhaltlich sind beide Kommentare mit den vorgesehenen Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen im Wesentlichen einverstanden.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Amateurfunkprüfungen liegt gemäß § 10 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) bei der Bundesnetzagentur.

Ergebnis:

Die Regelung bleibt unverändert.

Vortrag:

In einer Stellungnahme wird der Wunsch nach Anerkennung einer Behinderung auch ohne förmliches ärztliches Attest geäußert.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Dem Wunsch, dass bei der Antragstellung durch behinderte Menschen außer einem ärztlichen Attest auch andere vergleichbare Nachweise anerkannt werden können, kann entsprochen werden.

Ergebnis:

Die Verfügung wurde entsprechend angepasst.

225-9